

HMP4	Preise	Bemerkungen
X3010	99,90 €	Erstdiagnostik
X3011	49,95 €	Bedarfsdiagnostik
X3102	44,40 €	Einzel-Therapie, Regelbehandlungszeit: 30 Min
X3103	61,05 €	Einzel-Therapie, Regelbehandlungszeit: 45 Min
X3104	77,70 €	Einzel-Therapie, Regelbehandlungszeit: 60 Min
X3220	54,95 €	Gruppen-Therapie 2 Patientinnen und/oder Patienten, je Patientin oder Patient Regelbehandlungszeit: 45 Minuten
X3222	28,00 €	Gruppen-Therapie 3-5 Patientinnen und/oder Patienten, je Patientin oder Patient Regelbehandlungszeit: 45 Minuten
X3223	99,90 €	Gruppen-Therapie 2 Patientinnen und/oder Patienten, je Patientin oder Patient Regelbehandlungszeit: 90 Minuten
X3224	54,23 €	Gruppen-Therapie 3 - 5 Patientinnen und/oder Patienten, je Patientin oder Patient Regelbehandlungszeit: 90 Minuten
X3302	5,55 €	Bericht des Leistungserbringers an die verordnende Ärztin oder den verordnenden Arzt
X3303	99,90 €	Bericht auf besondere Anforderung
X9901	19,06 €	Ärztlich verordneter Hausbesuch, Einsatzpauschale inkl. Wegegeld
X9944	1,50 €	Hygienemaßnahmen Corona*

* Aufgrund § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzVO) können zugelassene Leistungserbringer im Zeitraum vom 05.05.2020 bis zur in der COVID-19-VSt-SchutzVO genannten Frist einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen (Mundschutz etc.) bei der Abrechnung der Verordnungen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Für diesen pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden. Zuzahlungen werden für diese Position nicht erhoben.

Die Positionsnummer X9944 kann in dem Zeitraum vom 05.05.2020 bis zur in der COVID-19-VSt-SchutzVO festgelegten Frist unter Anwendung der vertraglichen Regelungen der aktuell gültigen Verträge mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben. Die Position kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die im Zeitraum 05.05.2020 bis zum Datum der in der COVID-19-VSt-SchutzVO festgelegten Frist erstmals zur Rechnungsstellung eingereicht werden. Für Verordnungen die vor dem 05.05.2020 zur Abrechnung mit der Krankenkasse eingereicht wurden erfolgt keine Nachberechnung. Bei Teilabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Positionsnummer X9944 einmalig mit der Schlussrechnung. Die Positionsnummer kann nach dem Datum der in der COVID-19-VSt-SchutzVO festgelegten Frist (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) nicht mehr abgerechnet werden.